

# Musterklage auf Zustimmung zur Zusammenveranlagung

An das  
Amtsgericht<sup>1</sup> ....

....

hiermit bestelle ich mich zum Prozessbevollmächtigten der klagenden Partei und werde beantragen, den/die Beklagte zu verurteilen,

**der steuerlichen Zusammenveranlagung der Parteien für das Jahr 2001 gemäß § 26 b EStG zuzustimmen.**

## **Gründe:**

Die Parteien sind seit dem ..... verheiratete Eheleute. Beide Parteien sind berufstätig<sup>2</sup>. Der Ehemann ist im Veranlagungszeitraum in Steuerklasse ...<sup>3</sup>, die Ehefrau in Steuerklasse ...<sup>4</sup> versteuert worden.

Mit Schreiben vom ..... hat die klagende Partei die beklagte Partei aufgefordert, der Zusammenveranlagung für den Veranlagungszeitraum des Jahres ..... zuzustimmen.

**Beweis:** Schreiben des/der Klägers/in v. ....

Die/Der Beklagte hat die Zustimmung zur Zusammenveranlagung verweigert.

– Sie/Er hat die Zustimmung zur Zusammenveranlagung davon abhängig gemacht, dass der/die Kläger/in die der beklagten Partei durch die Zusammenveranlagung entstehenden **steuerlichen**

## **Nachteile erstattet.**

Hintergrund dieser Forderung ist, dass bei einer getrennten Veranlagung der Ehegatten nach § 26 a EStG ihre Besteuerung nach der so genannten Grundtabelle erfolgen würde. Da die von der beklagten Partei erbrachten steuerlichen Vorauszahlungen auf Grund der konkreten Steuerklassenwahl der Parteien zu einer Steuererstattung zu Gunsten der beklagten Partei führt, macht sie die Zustimmung zur Zusammenveranlagung vom steuerlichen Nachteilsausgleich abhängig.

Diese Position ist unberechtigt.

– Die Parteien haben während des gesamten Veranlagungszeitraums zusammengelebt und die durch die Steuerklassenwahl erzielte Liquiditätssteigerung gemeinsam erzielt.

Soweit der Verbrauch dieser Liquidität stattgefunden hat, besteht ein Erstattungsanspruch nicht (BGH v. 12.6.2002 – XII ZR 288/00, FamRZ 2002, 1024), weil der Liquiditätszufluss im Wege des Familienunterhalts abgeflossen ist.

Soweit der durch die Steuerklassenwahl erzielte Liquiditätszufluss nicht verbraucht, sondern angespart wurde, erfolgt der Ausgleich zwischen den Ehegatten richtigerweise nach güterrechtlichen Prinzipien, also über den Zugewinnausgleich. Daneben besteht ein gesonderter Ausgleichsanspruch nicht.

– Zwar haben die Parteien sich innerhalb des Veranlagungszeitraums getrennt, gleichwohl ist die beklagte Partei jedoch verpflichtet, der Zusammenveranlagung zuzustimmen. Der BGH hat in der Entscheidung vom 12.6.2002 den Grundsatz aufgestellt, der ehelichen Lebensgemeinschaft liege die Anschauung zugrunde, mit den Einkommen der Gatten gemeinsam zu wirtschaften und finanzielle Mehrleistungen nicht auszugleichen.

Jedenfalls für die Zeit des Zusammenlebens innerhalb des Veranlagungszeitraums kann die beklagte Partei daher einen Nachteilsausgleich nicht verlangen (AG Bremen v. 8.1.2001 – 22 C 132/00, FamRZ 2001, 1071; OLG Hamm v. 3.5.2000 – 33 U 23/99, FamRZ 2001, 98; v. 19.6.1997 – 33 W 24/97, FamRZ 1998, 241).

– Aber auch **für die Trennungszeit** kann die beklagte Partei die Zustimmung zur Zusammenveranlagung vom Nachteilsausgleich nicht abhängig machen. Die klagende hat der beklagten Partei in der Trennungszeit **Unterhalt** gezahlt, dessen Höhe durch seine Nettoeinkünfte bestimmt worden sind, die auf der Basis der Steuerklassenwahl der Parteien erzielt wurden. Wollte man der beklagten Partei einen Nachteilsausgleich für die Trennungszeit zubilligen, würde man den Unterhalt Zahlenden doppelt belasten. Zum einen würde der Unterhalt auf der Basis des durch die Steuerklassenwahl erzielten Liquiditätsvorteils berechnet und zum anderen wäre eben dieser Liquiditätsvorteil zum großen Teil im Wege des Nachteilsausgleichs an die beklagte Partei abzuführen (vgl. die Darstellung bei Hauß, FamRB 2002, 346).

– Da die beklagte Partei im Trennungszeitraum keinen Unterhalt erhalten hat und auch ein Unterhaltsanspruch von Kindern nicht bestand, ist die klagende Partei nur verpflichtet, einen Nachteilsausgleich für den Trennungszeitraum zu zahlen. Für den gesamten Veranlagungszeitraum hat die beklagte Partei den Nachteil mit ..... € angegeben. Angesichts der Tatsache, dass sich die Parteien am ..... getrennt haben, ist der Nachteilsausgleich lediglich für die Trennungsmonate zu zahlen. Er beträgt also .../12 der von der beklagten Partei als Nachteilsausgleich geltend gemachten Summe.

Diesen Betrag zu leisten ist die klagende Partei bereit und hat dies auch der beklagten Partei erklärt.

– Die beklagte Partei hat erklärt, sie könne der steuerlichen Zusammenveranlagung nicht zustimmen, weil sie befürchte, durch ihre Zustimmung sich der Gefahr strafrechtlicher oder steuerstrafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Dies ist unzutreffend. Durch das Einverständnis zur Zusammenveranlagung

übernimmt die beklagte Partei nicht die Verantwortung für die steuerrelevanten Erklärungen der klagenden Partei. Dementsprechend kann sie sich wegen falscher Angaben ihres Gatten nicht der gemeinsamen Veranlagung versagen. Die Zustimmung zur Zusammenveranlagung ist auch nicht formgebunden und muss nicht durch Unterschrift unter einer gemeinsamen Steuererklärung erfolgen (OLG Frankfurt v. 24. 8.1989 – 3 WF 43/89, FamRZ 1989, 1321), weshalb die Zustimmung durch Verurteilung zur Erteilung der Zustimmung zur Zusammenveranlagung als gegeben anzusehen ist. Eine Vollstreckung einer stattgebenden Entscheidung nach § 888 ZPO ist nicht erforderlich.

– Die beklagte Partei kann sich auch nicht darauf berufen, der gegen sie aufgrund getrennter Veranlagung ergangene Steuerbescheid sei bestandskräftig. Die Erklärung der beklagten Partei gegenüber dem Finanzamt, mit der getrennte Veranlagung gewählt wurde, ist jederzeit – auch nach Bestandskraft des Steuerbescheids – widerrufbar (OLG Düsseldorf v. 25.7.1989 – 1 UF 232/88, FamRZ 1990, 160) mit der Folge, dass die klagende Partei ihr Ziel der Zusammenveranlagung auch nach bestandskräftiger Getrenntveranlagung noch erreichen kann.

Nach alledem ist der Klage stattzugeben.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

---

**1** Die allgemeine Zivilgerichtsbarkeit ist zuständig: OLG Stuttgart v. 30.10.1991 – 15 UF 385/91, FamRZ, 1992, 1447; OLG Naumburg v. 15.4.1999 – 3 AR 3/99, FamRZ 2000, 165; Bruder Müller in Handbuch des FAFamR, Kap. 1 Rz. 37.

**2** Die Zusammenveranlagung ist auch dann möglich, wenn nur einer der Gatten über steuerpflichtiges Einkommen verfügt; Probleme treten aber i.d.R. nur bei beiderseitiger Berufstätigkeit auf.

**3** Bitte geben Sie die Steuerklasse an; i.d.R. hat der Besserverdienende die Steuerklasse III, der Schlechterdienende die Steuerklasse V.

**4** Wie Fn. 2.